

Corporate-Governance-Bericht

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu vertiefen und zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner derzeit gültigen Fassung vom Juli 2012. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der Corporate-Governance-Bericht gliedert sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und orientiert sich an dem in Anhang 2 des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgender C-Regel ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärung und Begründung kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI ist ein Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG), die über ihr Spitzeninstitut RZB auch Mehrheitsgesellschafterin ist. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Manche Mitglieder des Aufsichtsrats haben Organfunktionen in anderen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen inne. Dadurch bringt der Aufsichtsrat branchenspezifisches Know-how und Erfahrung bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens ein.

Entsprechend der R-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die Gesellschaft – wie bereits in den Vorjahren – eine externe Evaluierung durch die Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2012 bestand der Vorstand aus sieben Mitgliedern:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Herbert Stepic, Vorsitzender	1946	14. Juni 2001	31. Dezember 2015
Dr. Karl Sevelda, Stellvertretender Vorsitzender	1950	22. September 2010	31. Dezember 2015
Aris Bogdaneris, M.A.	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015
Dkfm. Klemens Breuer	1967	16. April 2012	31. Dezember 2015 ²
Patrick Butler, M.A.	1957	22. September 2010	15. April 2012 ¹
Mag. Martin Grill	1959	3. Jänner 2005	31. Dezember 2015
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015
Dr. Johann Strobl	1959	22. September 2010	31. Dezember 2015

¹ Patrick Butler, M.A. legte sein Vorstandsmandat mit Wirkung zum 15. April 2012 zurück.

² Aufgrund des Ausscheidens von Patrick Butler, M.A. bestellte der Aufsichtsrat im Jänner 2012 Dkfm. Klemens Breuer für den Zeitraum vom 16. April 2012 bis zum 31. Dezember 2015 als dessen Nachfolger.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

- Dr. Herbert Stepic OMV AG (Aufsichtsratsmitglied)
Oesterreichische Kontrollbank AG (Aufsichtsratsmitglied)
- Dr. Karl Sevelda BENE AG (Aufsichtsratsmitglied)
Raiffeisen Leasing Management GmbH (Aufsichtsratsmitglied)
- Aris Bogdaneris, M.A. Visa Worldwide Pte. Limited (Beirat)
- Patrick Butler, M.A. Wiener Börse AG (Aufsichtsratsmitglied)
CEESEG AG (Aufsichtsratsmitglied)
- Dr. Johann Strobl Raiffeisen Leasing Management GmbH (Aufsichtsratsmitglied)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2012 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner, Vorsitzender	1953	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2016
Mag. Erwin Hameseder, Erster stellvertretender Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Heinrich Schaller, Zweiter stellvertretender Vorsitzender (seit 20. Juni 2012)	1959	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Dr. Ludwig Scharinger, Zweiter stellvertretender Vorsitzender (bis 20. Juni 2012)	1942	8. Juni 2010 ¹	20. Juni 2012
Mag. Markus Mair, Dritter stellvertretender Vorsitzender	1964	8. Juni 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Stewart D. Gager	1940	24. Jänner 2005	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Dr. Kurt Geiger	1946	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Dr. Hannes Schmid	1953	8. Juni 2010 ¹	20. Juni 2012
Mag. Dr. Günther Reibersdorfer	1954	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Dr. Johannes Schuster	1970	8. Juni 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Friedrich Sommer	1948	8. Juni 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Christian Teufl	1952	8. Juni 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Martin Prater ²	1953	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhof ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Sabine Chadt ²	1970	10. Oktober 2010	18. Jänner 2012
Dr. Susanne Unger ²	1961	18. Jänner 2012	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

² Vom Betriebsrat entsendet

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI legte im Sinn der C-Regel 53 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI als unabhängig anzusehen.

Stewart D. Gager und Dr. Kurt Geiger sind als Mitglieder des Aufsichtsrats weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner. Sie sind daher „Streubesitzvertreter“ im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK 2012.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Dr. Walter Rothensteiner UNIQA Versicherungen AG (Vorsitzender)
- Mag. Erwin Hameseder AGRANA Beteiligungs-AG, STRABAG SE, UNIQA Versicherungen AG, Südzucker AG, Flughafen Wien AG (Vorsitzender)
- Dr. Heinrich Schaller voestalpine AG, Austria Metall AG
- Dr. Ludwig Scharinger voestalpine AG, Austria Metall AG
- Dr. Johannes Schuster UNIQA Versicherungen AG
- Dr. Günther Reibersdorfer UNIQA Versicherungen AG
- Dr. Hannes Schmid UNIQA Versicherungen AG
- Mag. Christian Teuffl VK Mühlen AG
- Dr. Kurt Geiger Demir Bank OJSC

Mitglieder der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs-, Vergütungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Arbeitsausschuss	Prüfungsausschuss	Personalausschuss	Vergütungsausschuss
Dr. Walter Rothensteiner	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Mag. Erwin Hameseder	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter
Dr. Ludwig Scharinger ¹	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
Dr. Heinrich Schaller ²	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
Mag. Markus Mair	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter
Dr. Johannes Schuster	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Martin Prater	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied
Mag. Rudolf Kortenhof	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied

¹ Ende der Funktionsperiode am 20. Juni 2012

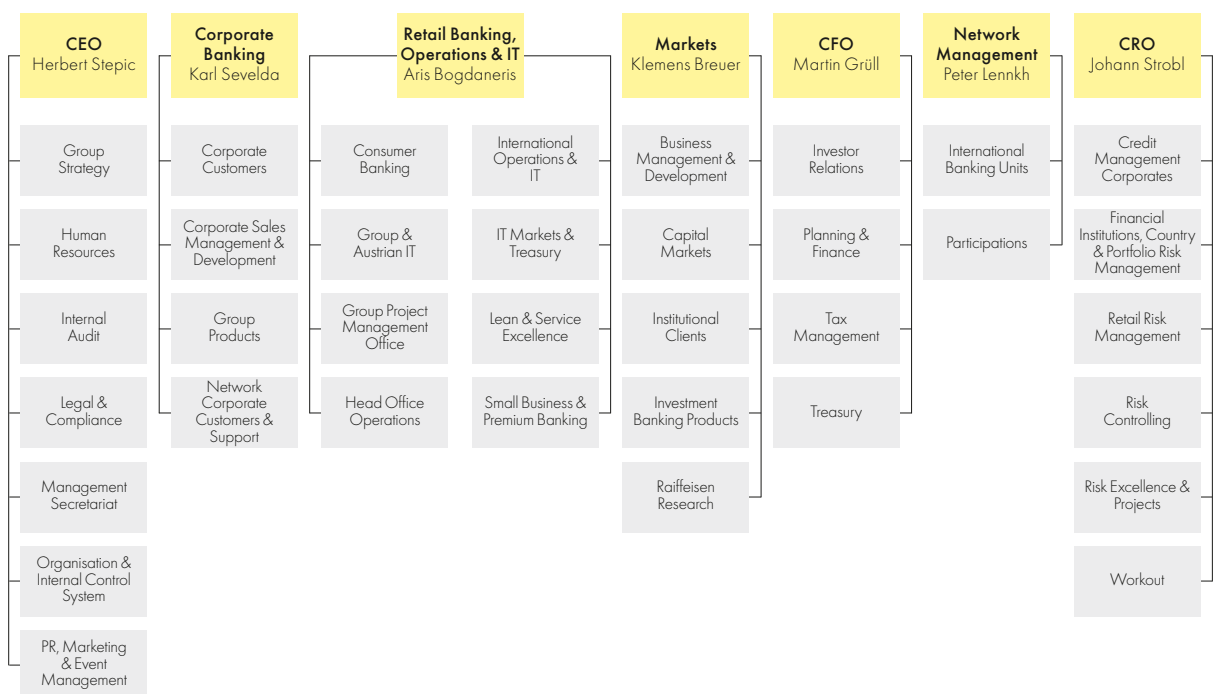
² Bestellung durch den Aufsichtsrat am 20. September 2012

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt:



Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information und Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der Arbeitsausschuss behandelte jene Angelegenheiten, die ihm vom Gesamtaufichtsrat übertragen wurden. So genehmigte er jene Geschäfte und Maßnahmen, die nicht nur dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Dies waren insbesondere die Errichtung und Veränderungen von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bis zu einer gewissen Buchwerthöhe, die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder oder die Berufung von Personen in Vorstände und Aufsichtsorgane von Kreditinstituten des Konzerns. Ferner genehmigte der Arbeitsausschuss die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken ab einer bestimmten Höhe.

Der Personalausschuss befasste sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Im Speziellen genehmigte er die Bonuszuweisung und die Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder.

Der Prüfungsausschuss überwachte den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Seine Aufgaben umfassten die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzern-Abschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüfte den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und war für die Vorbereitung seiner Feststellung zuständig; ebenso prüfte er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattete er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner bereitete er den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschluss- bzw. Konzern-Abschlussprüfers sowie des Bankprüfers vor. Im Prüfungsausschuss wurden darüber hinaus der Management Letter sowie der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems inhaltlich diskutiert.

Der Vergütungsausschuss legte insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft gemäß Bankwesengesetz (BWG) fest und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des Corporate-Governance-Kodex einschließlich der Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinn des Aktiengesetzes und die Genehmigung eines Programms für die Übertragung von Aktien der Gesellschaft. Weitere Aufgaben waren die Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der Gesellschaft zu berücksichtigen waren. Der Vergütungsausschuss überprüfte unmittelbar die Vergütung des höheren Managements in Risikomanagement- und in Compliance-Funktionen.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum 2012 trat der Aufsichtsrat zu vier Sitzungen zusammen. Daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Arbeitsausschuss trat im Geschäftsjahr 2012 zu acht Sitzungen zusammen. Der Prüfungs- und der Personalausschuss tagten je zweimal, der Vergütungsausschuss dreimal.

Der Aufsichtsrat, der Arbeits- sowie der Vergütungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI wurden insgesamt folgende Bezüge bezahlt:

in € Tausend	2012	2011
Fixe Bezüge	5.752	5.431
Boni	2.153	420
Aktienbasierte Zahlungen	3.835	373
Sonstige Bezüge	2.048	3.397
Gesamt	13.788	9.621

Die Darstellung der Gesamtbezüge wurde 2012 neu strukturiert, zu Vergleichszwecken wurde deshalb auch jene des Jahres 2011 an die neue Systematik angepasst. Die in der Tabelle dargestellten fixen Bezüge enthalten Gehälter und Sachbezüge.

Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge umfassen Bonuszahlungen und eine Zuteilung von Aktien im Rahmen des Share Incentive Program (SIP) aus den Tranchen 2009 bis 2011 (siehe Erläuterung [34] im Anhang). Diese beruhen auf Ansprüchen, die in Vorjahren entstanden sind und im Jahr 2012 tatsächlich ausbezahlt bzw. übertragen wurden. Die Performance-Abgeltung des Vorstands für das Jahr 2012 kommt in den Folgejahren zur Auszahlung.

Die Bonusbemessung ist an die Erreichung der Unternehmensziele hinsichtlich Gewinn nach Steuern, Return on Risk Adjusted Capital (RORAC) und Cost/Income Ratio sowie die Erreichung jährlich vereinbarter persönlicher Ziele geknüpft. Die Auszahlung erfolgt zeitlich verschoben nach den geltenden Bestimmungen des BWG, umgesetzt gemäß den internen Regelungen (siehe Erläuterung [53] im Anhang).

Für drei Vorstände, die von der RZB zur RBI gewechselt hatten, erfolgte die Bonusbemessung für 2010 noch nach einem Return-on-Equity-Kriterium der RZB. Entsprechend den bis Ende 2010 für diese Personen geltenden vertraglichen Bestimmungen wurden Bonuszusagen gemacht, von denen 2012 € 297.000 zur Auszahlung gelangten bzw. 2013 € 643.500 fällig werden. Die tatsächliche Auszahlung liegt im Ermessen des Personalausschusses der RBI.

In den Verträgen der Vorstände ist ein Maximalbonus festgelegt. Das SIP beinhaltet einen Cap in Höhe des dreifachen Zuteilungswerts. Damit sind für alle variablen Vergütungsbestandteile Höchstgrenzen vorgesehen. Die sonstigen Bezüge umfassen Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Sign-in-Boni, Zahlungen an Pensionskassen und Rückdeckungsversicherungen, sonstige Versicherungen und Zuschüsse.

Die ausgewiesenen Werte der fixen und erfolgsabhängigen Bezüge sind im Vergleich zu 2011 durch mehrere Einmaleffekte verzerrt: Aufgrund der deutlich über den Erwartungen liegenden Ergebnisse bei den Performance-Kriterien und der Aktienkursentwicklung zwischen der Begebung der SIP-Tranche im Jahr 2009 (Ausgabekurs € 17,05) und dem Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien im Jahr 2012 (Zuteilungskurs € 26,17) ergab sich eine außergewöhnlich hohe aktienbasierte Vergütung (Details im Unterkapitel Share Incentive Program und in Erläuterung [34] im Anhang). Im Durchschnitt wurde aus den bisherigen SIP-Tranchen ein Betrag von € 290.000 pro Vorstand und pro Jahr ausgeschüttet. Aufgrund des Wertverlusts der Aktien, die im Rahmen des persönlichen Investments für das SIP zu halten waren, kam es bei drei Tranchen zu Verlusten aus dem Programm. 2010 wurde wegen der Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der RZB keine SIP-Tranche begeben, weshalb 2013 keine aktienbasierte Vergütung fließen wird. Weiters wurde die Laufzeit des Programms auf fünf Jahre verlängert, weshalb es erst im Jahr 2016 zum Abreifen der nächsten SIP-Tranche kommen wird. Zu einer Verzerrung führte außerdem, dass Patrick Butler, M.A. trotz Ausscheidens aus seiner Vorstandsfunktion seine Bezüge bis 30. Juni 2013 erhält. Zudem erhielt Dkfm. Klemens Breuer, der mit April 2012 in die RBI eintrat, einen Sign-in-Bonus von € 950.000 (als Ausgleich für den Verlust von Pensionsansprüchen gegenüber seinem früheren Arbeitgeber). Bei Mag. Martin Grüll ist ein Betrag von € 173.338 als sonstiger Bezug ausgewiesen, da eine ihm zustehende Zahlung 2011 fälschlicherweise unterblieben war.

Im Folgenden sind Bezüge des Vorstands, die im Jahr 2012 ausbezahlt wurden, im Einzelnen dargestellt:

in € Tausend	Fixe Bezüge	Boni für 2011	Sonstige
Dr. Herbert Stepic	1.607	611	448
Dr. Karl Sevelda	782	303	67
Aris Bogdaneris, M.A.	747	231	112
Dkfm. Klemens Breuer	540	0	1.010
Patrick Butler, M.A. ¹	153	280	51
Mag. Martin Grill	658	240	239
Mag. Peter Lennkh	508	169	57
Dr. Johann Strobl	757	319	64
Summe	5.752	2.153	2.048

¹ Zusätzlich zu den oben angeführten Beträgen wurden nach dem Ausscheiden von Patrick Butler, M.A. im Zeitraum 16. April bis 31. Dezember 2012 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen € 511.000 an fixen und sonstigen Bezügen bezahlt.

Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG

Der Aufsichtsrat der RBI genehmigte in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG samt Anlage (österreichische Umsetzungsbestimmungen zu Artikel 22 (2) i. V. m. Anlage V Teil 11 der Richtlinie 2006/48/EG in der Fassung Richtlinie 2011/89/EU) im Jahr 2011 die „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“. Der Vergütungsausschuss überprüft diese und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Die Vergütung des Vorstands und des weiteren „Risikopersonals“ hat im Einklang mit diesen Grundsätzen zu stehen. Die Grundsätze wurden auf die Bonuszahlungen für 2011 angewendet und gelten für die Folgejahre.

Share Incentive Program

2012 kam es zum Abreifen der fünften Tranche des Aktienvergütungsprogramms (SIP Tranche 2009). Entsprechend den Programmbedingungen (veröffentlicht durch den Dienstleister euro adhoc am 20. Juni 2009) wurde die in der folgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Aktien tatsächlich übertragen:

	Tranche 2009 Anzahl fälliger Aktien	Tranche 2009 Anzahl tatsächlich übertragener Aktien	Tranche 2009 Wert zum Aktienkurs von € 26,165 am Zuteilungstag (2.4.2012) in € Tausend	Tranche 2008 Wert zum Aktienkurs von € 39,00 am Zuteilungstag (12.4.2011) in € Tausend	Tranche 2007 Wert zum Aktienkurs von € 31,91 am Zuteilungstag (9.3.2010) in € Tausend
Vorstandsmitglieder der RBI					
Dr. Herbert Stepic	86.217	43.109	2.256	219	80
Mag. Martin Grill	24.635	12.318	645	63	15
Mag. Peter Lennkh	17.244	8.622	451	44	13
Aris Bogdaneris, M.A.	18.477	9.239	483	47	17
Summe (aktive Vorstandsmitglieder der RBI)	146.573	73.288	3.835	373	125
Dkfm. Rainer Franz (ehem. Vorstandsmitglied, Tranche 2009 anteilig)	12.317	12.317	322	39	16
Mag. Heinz Wiedner (ehem. Vorstandsmitglied)	-	-	-	50	15
Summe (aktive und ehemalige Vorstandsmitglieder der RBI)	158.890	85.605	4.157	462	156
Vorstandsmitglieder der mit der RBI verbundenen Bank-Tochterunternehmen	289.874	248.388	7.585	833	229
Führungskräfte der RBI und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	99.758	52.483	2.610	215	70

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten wurde entsprechend den Programmbedingungen für die berechtigten Mitarbeiter in zwei Ländern anstelle der Übertragung von Aktien eine Wertabfindung in bar vorgenommen. In Österreich wurde den Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Hälfte der fälligen Aktien ebenfalls eine Barabfindung zu beziehen, um damit die zum Übertragungszeitpunkt fällige Lohnsteuer zu begleichen. Aus diesen Gründen ergibt sich die geringere Anzahl an tatsächlich übertragenen Aktien verglichen mit den fälligen. Der Bestand an eigenen Aktien wurde folglich um die niedrigere Anzahl der tatsächlich übertragenen Aktien vermindert.

Im Rahmen des SIP wurden jährlich – so auch 2011 und 2012 – neue Tranchen begeben. Wegen der Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der RZB wurde im Jahr 2010 jedoch auf die Begebung einer SIP-Tranche verzichtet, weshalb es im Jahr 2013 zu keiner aktienbasierten Vergütung kommen wird. Zum Bilanzstichtag waren daher jeweils bedingte Aktien für nur zwei Tranchen zugeteilt. Per 31. Dezember 2012 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 675.059 (davon entfielen 227.161 auf die Zuteilung 2011 und 447.898 auf die Zuteilung 2012). Die ursprünglich bekannt gegebene Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten und das Abreifen der SIP-Tranche 2009. Sie ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

SIP 2011 und 2012			
Personengruppe	Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31.12.2012	Mindestzuteilung von Aktien	Maximalzuteilung von Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI	245.205	73.562	367.808
Vorstandsmitglieder der mit der RBI verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen	282.218	84.665	423.327
Führungskräfte der RBI und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	147.636	44.291	221.454

Im Jahr 2012 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für sechs Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter, die einen Grundbeitrag seitens des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vorsehen, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Ein Vorstandsmitglied verfügt über eine leistungsorientierte Pensionszusage. Für vier Vorstandsmitglieder bestehen zusätzlich individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses haben zwei Mitglieder des Vorstands Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz und Bankenkollektivvertrag, zwei Mitglieder gemäß vertraglichen Vereinbarungen und drei Mitglieder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen, mit Ausnahme eines Vorstandsmitglieds, grundsätzlich bei Kündigung durch den Dienstnehmer. Für den Vorstandsvorsitzenden wurden im Zuge fusionsbedingter Vertragsumstellungen bestehende Abfertigungsansprüche umgewandelt. Entsprechende Zahlungen waren in Teilen in den Jahren 2011 und 2012 erfolgt; im Geschäftsjahr 2012 betragen sie € 822.559. Aus einem vor der Fusion bestehenden und übergeleiteten vertraglichen Abfertigungsanspruch wurde an Mag. Peter Lennkh einmalig ein Betrag von € 225.000 geleistet.

Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der Funktionsperioden bzw. befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die Regelungen hinsichtlich Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit basieren auf den im ÖCGK genannten Grundsätzen und die vom ÖCGK vorgeschriebenen Höchstgrenzen (bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund maximal zwei Jahresgesamtvergütungen, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit; keine Abfindung bei vorzeitiger Beendigung aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund) werden eingehalten.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung beschloss am 20. Juni 2012 eine jährliche Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2011 von insgesamt € 550.000. Sitzungsgelder wurden nicht gezahlt.

in €	2011
Aufsichtsratsvorsitzender	70.000
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	60.000
Mitglied des Aufsichtsrats	50.000

D&O-Versicherung

Im Geschäftsjahr 2012 wurde für Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Angestellte eine D&O- (Directors and Officers) Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2011 wurde am 20. Juni 2012 im Austria Center Vienna abgehalten. Die nächste Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet am 26. Juni 2013 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung in elektronischer Form und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben. Das der RZB satzungsmäßig eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurde nicht ausgeübt, weswegen die Ausgestaltung der Aktie dem Prinzip „eine Aktie, eine Stimme“ entspricht. Die Eröffnung und die Reden des Vorstands in der Hauptversammlung werden live im Internet unter www.rbinternational.com → Investor Relations → Veranstaltungen → Hauptversammlung übertragen und können dort auch nachträglich angesehen werden. Dies schafft größtmögliche Transparenz auch für jene Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) nach § 243b (2) Z 2 UGB

Gleiche Chancen für gleiche Leistung – unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren – im Unternehmen zu bieten, ist für Raiffeisen seit jeher einer der wesentlichen Werte. Es ist daher wichtig, bereits im Recruiting-Prozess durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Personalauswahl stets die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Der relativ hohe Anteil von 67 Prozent weiblicher Beschäftigter in der RBI belegt die Wirksamkeit dieser Aktivitäten. Auch für die weitere Förderung von Frauen im Unternehmen wurden entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen und werden auch ständig weiterentwickelt. Diese setzen insbesondere bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Dazu zählen unter anderem flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle oder Telearbeit, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und in fast allen Ländern angeboten werden. Weiters werden länderspezifische Maßnahmen gesetzt, wie z. B. der Betriebskindergarten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten am Standort Wien oder das „Mother Care“-Programm der Raiffeisenbank Polska S.A., das Frauen ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes Unterstützung bietet.

Der Vorstand bekennt sich dazu, dass es der konsequenten Fortführung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Initiativen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern, und ruft Frauen dazu auf, die Möglichkeiten dafür zu nutzen.

Im RBI-Konzern waren per Ende 2012 etwa 43 Prozent der Funktionen mit Mitarbeiterverantwortung mit Frauen besetzt; in der zweiten und dritten Führungsebene waren es ca. 41 bzw. 52 Prozent. Um die Führungskompetenzen auszubauen, werden gezielt Aus- und Weiterbildungsprogramme angeboten und positiv angenommen. 28 Prozent der Teilnehmer des konzernweiten Top-Management-Programms „Execute“ waren Frauen. Im neu gestalteten Advanced Leadership Training für das mittlere Management waren es rund 50 Prozent. Derzeit sind in der RBI etwa 15 Prozent der Vorstandsposten mit Frauen besetzt.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), Satzung der RBI, Corporate-Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, Bestellservice für schriftliche Informationen und Anmelde-möglichkeit für die automatische Zusendung der „Investor Relations News“ per E-Mail.

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er das unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 (3) UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens 56 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Die Hauptversammlung wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2012 die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien. Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bestätigte gegenüber der RBI, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.



Dr. Herbert Stepic

Der Vorstand



Dr. Karl Sevelda



Aris Bogdaneris, M.A.



Dkfm. Klemens Breuer



Mag. Martin Grill



Mag. Peter Lennkh



Dr. Johann Strobl